

1-3 196

STUTTGART 61 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		-1	-2
Eingang 12. DEZ. 2012		-3	-4
		-5	-6
bR	zU	WV	bE
		zA	-7 -8

Kopie Lovul
lx6 5

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Dr. Kron
 Eberhardstr. 10
 70173 Stuttgart

Stuttgart, 11.12.12

Vorab per Telefax: 0711-2167740

**Stadtbezirk Stuttgart-Mittel-Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen
 (Stgt 265.5)
 Bebauungsplan-Aufstellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung
 Auslegung Zeitraum: 7. Dezember bis 20.12.2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Kron,

uns liegt der schriftliche Teil zu oben genannten Verfahren vor und wir als Hauseigentümer im Leonhardsviertel machen von unserem Recht zur Äußerung in schriftlicher Form Gebrauch und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Wir bestehen darauf, dass der vorgesehene textliche Teil zum geänderten Bebauungsplan welcher aktuell wie folgt lautet:

..... vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Absatz 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind..

wie folgt ergänzt wird:

..... vorhandene, baurechtlich genehmigte oder vorhandene materiell zulässige Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Absatz 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind.

Wir bestehen ausdrücklich darauf, dass die von uns dargelegte Ergänzung am kommenden Donnerstag, den 13. Dezember 2012 bei dem Erörterungstermin zu Protokoll genommen wird.

2012-0308

Auf die Ergänzung bestehen wir aufgrund der Tatsache, dass in dem Leonhardsviertel seit Anfang der 80-iger Jahre vorhandene materiell zulässige Bordelle existierend sind, welche bis heute einen Bestandsschutz genießen. Eine baurechtliche Genehmigung war für diese Bordelle in der Vergangenheit nicht notwendig, da diese seinerzeit baurechtlich nicht genehmigungspflichtig waren. Daher ist es unserer Meinung nach nicht möglich, diese legalen und materiell zulässigen Betriebe rechtlich schlechter zu stellen, als die von Ihnen nunmehr vorgesehenen Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen.

Dies wurde in der Vergangenheit durch ausführlichen Schriftverkehr mit dem Baurechtsamt Stuttgarts und dem Stadtplanungsamt Stuttgart in Bezug auf verschiedene Gebäude bereits dokumentiert und müsste auch bei Ihnen aktenkundig sein.

